

RS Vwgh 1988/6/22 87/02/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

Grundverkehr

L67002 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Kärnten

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AusländergrunderwerbsG Knt 1973 §4 lit a

StbG 1985 §5 Abs1

Rechtssatz

Es kann jemand an einem bestimmten Ort einen ordentlichen Wohnsitz haben, ohne dort gemeldet zu sein, und umgekehrt, wobei letzteres - im Rahmen der von der Behörde gemäß § 45 Abs 2 AVG vorzunehmenden Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens - ein Indiz für die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes darstellen kann (Hinweis auf E vom 27.4.1982, 82/11/0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020151.X03

Im RIS seit

25.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at